

Vereinbarung

zum Anbieter- und / oder Produktwechsel bei Nutzung der WITA Schnittstelle und Vorabstimmung gemäß Vereinbarung Vorabstimmung

zwischen

«Name1» «Name2»

«Straße»

«PLZ» «Ort»

– nachfolgend „«Kunde»“ –

und der

Telekom Deutschland GmbH

Landgrabenweg 151

53227 Bonn

– nachfolgend „Telekom“ –

– nachfolgend gemeinsam „Vertragspartner“ –

1 Präambel

Zwischen den Vertragspartnern bestehen einer oder mehrere der nachfolgend aufgeführten Produktverträge:

- Vertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung nebst Zusatzvereinbarungen und Änderungsvereinbarung WITA (= TAL-Vertrag), auf dessen Grundlage die Telekom «Kunde» Teilnehmeranschlussleitungen bereitstellt und überlässt
- Vertrag über Bitstream Access, Variante IP (IP-BSA-Vertrag) bzw. IP-Bitstream Access 2010 (IP-BSA 2010-Vertrag), auf dessen Grundlage die Telekom «Kunde» die Inanspruchnahme von IP-Bitstream Access ermöglicht.
- Vertrag über Wholesale Internet Access (WIA-Vertrag) bzw. Wholesale Internet Access 2010 (WIA 2010-Vertrag), auf dessen Grundlage die Telekom «Kunde» ein Vorleistungsprodukt anbietet, das die Leistungskomponenten von IP-BSA nachbildet.
- Vertrag über die Inanspruchnahme eines Wholesale-VDSL (W-VDSL-Vertrag).
- Vertrag über Layer 2-Bitstream Access für Next Generation Access (L2-BSA-Vertrag), auf dessen Grundlage die Telekom dem Kunden die Inanspruchnahme von Layer 2-Bitstream Access für Next Generation Access ermöglicht.

Soweit in den vorgenannten Verträgen der Anbieter- und / oder Produktwechsel nebst diesbezüglichen Anlagen (Wechselmatrix und Umgang mit Endkundenerklärungen) bereits geregelt ist, werden diese Regelungen nebst diesbezüglichen Anlagen durch diese Vereinbarung gemäß Ziffer 7 dieser Vereinbarung aufgehoben.

Darüber hinaus bestehen zwischen den Vertragspartnern, sofern diese als Endkundenvertragspartner („EKP“) am Anbieterwechsel teilnehmen, nachfolgende Verträge:

- Vereinbarung zur Durchführung der Vorabstimmung im Rahmen des Anbieterwechsels („Vereinbarung Vorabstimmung“)
- Zusatzvereinbarung über die Nutzung der elektronischen Vorabstimmungsschnittstelle (WBCI) („WBCI-Vereinbarung“)

Sofern «Kunde» nicht als EKP am Anbieterwechsel teilnimmt, ist Voraussetzung für die Anwendung dieser Vereinbarung im konkreten Anbieterwechselfall, dass sein jeweiliger EKP die vorgenannten Vereinbarungen mit der Telekom (Retail) abgeschlossen hat.

Ergänzend zu den vorgenannten Verträgen vereinbaren die Vertragspartner folgende Regelungen zum Anbieter- und / oder Produktwechsel nebst der dieser Vereinbarung beigefügten Anlagen.

Nachfolgende Regelungen gelten nur für die in den Anlagen 3a (Zielprodukt IP-BSA/IP-BSA 2010, WIA/WIA 2010, W-VDSL und L2-BSA) und 3b (Zielprodukt TAL) genannten Fällen. Ein Wechsel ist nur möglich, wenn «Kunde» einen wirksamen Vorleistungsvertrag über das gewünschte Zielvorleistungsprodukt mit der Telekom (Wholesale) abgeschlossen hat.

Ausgenommen von den nachstehenden Regelungen ist der Preselection-Vertrag.

Die Telekom wird in dieser Vereinbarung als zwei Einheiten, nämlich die Telekom (Wholesale) und die Telekom (Retail), betrachtet.

2 Koordinierter Anbieter- und /oder Produktwechsel einschließlich der Möglichkeit der Rufnummernmitnahme

2.1 Allgemeines

2.1.1 Die Telekom (Wholesale) ermöglicht im Zusammenhang mit der Bestellung von Leistungen gemäß o.g. Produktverträge über die elektronischen Schnittstellen Web Services Orderschnittstelle (Maschine zu Maschine) bzw. Dialog Schnittstelle / Wholesale Portal (Internet Portal zur Eingabe von Einzelaufträgen) in den nachfolgend aufgeführten Fällen einen koordinierten Anbieter- und / oder Produktwechsel. Eine tabellarische Darstellung der unterstützten Wechselfälle mit oder ohne Anbieterwechsel ist in den Anlagen 3a und 3b zu dieser Vereinbarung enthalten.

2.1.2 Der koordinierte Anbieter- und / oder Produktwechsel im Sinne dieser Vereinbarung erfolgt prozesstechnisch über die o.g. elektronischen Schnittstellen. Das in der TAL-Änderungsvereinbarung WITA unter Ziffer 1.1 geregelte Fax-Verfahren für TAL-Aufträge bleibt unberührt.

2.1.3 Sofern einer der am Anbieter- und / oder Produktwechsel beteiligten Teilnehmer-netzbetreiber („TNB“) nicht die o.g. elektronischen Schnittstellen nutzt, insbesondere, weil

- a) die o.g. Schnittstellen für bestimmte Produkte nicht von der Telekom freigeschaltet sind oder
- b) weil die in Ziffer 2.2 und 2.3 genannten Geschäftsfälle für bestimmte Produkte keine Anwendung finden,

wird die Telekom (Wholesale) bei der Koordinierung des Wechsels durch den aufnehmenden TNB („TNBauf“) wie folgt mitwirken:

Im Fall a) findet der in Anlage 1 beschriebene Prozess entsprechend Anwendung, sofern in den Anlagen 3a und 3b keine Regelungen für diese Fälle vorgesehen sind.

Im Fall b) findet der in Anlage 2 beschriebene Prozess Anwendung, sofern gemäß Anlage 3a oder 3b die Geschäftsfälle „Kündigung (KUE)“ und „Neubereitstellung (NEU)“ über die in Ziffer 2.1.1 genannten Schnittstellen Anwendung finden.

2.2 Wechselgeschäftsfälle ohne Anbieterwechsel

Die Wechselgeschäftsfälle ohne Anbieterwechsel umfassen u.a. den Produktgruppenwechsel, die Leistungsänderung und die Leistungsmerkmaländerung. Von diesen ist nur der Produktgruppenwechsel Gegenstand dieser Vereinbarung. Die übrigen Geschäftsfallarten sind in den jeweiligen Produktverträgen geregelt und bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Produktgruppenwechsel (PGW)

2.2.1 Unter der Geschäftsfallart / dem Geschäftsfall „Produktgruppenwechsel (PGW)“ ist der Wechsel eines Produkts innerhalb eines Produktvertrages oder von einem Produkt eines Produktvertrages auf ein Produkt eines anderen Produktvertrages zu verstehen. «Kunde» ist und bleibt dabei unverändert Vertragspartner der Telekom (Wholesale). Sofern «Kunde» mehrere Kundennummern besitzt, findet die Verbundleistung Anwendung.

2.2.2 Ein PGW liegt beispielsweise in folgenden Wechselgeschäftsfällen vor:

- Wechsel der xDSL-Teilleistung innerhalb eines IP-BSA-Vertrages
Bsp.: IP-BSA ADSL Stand Alone von «Kunde» (Bestand) zu IP-BSA VDSL Stand Alone von «Kunde» (Ziel)
- Rahmenvertragswechsel der xDSL-Teilleistung
Bsp.: IP-BSA ADSL Stand Alone von «Kunde» (Bestand) zu einem anderen Vertrag von «Kunde», z.B. WIA ADSL Stand Alone (Ziel)
- Wechsel von einer TAL von «Kunde» zu einer xDSL-Teilleistung des IP-BSA-Vertrages
Bsp.: TAL von «Kunde» (Bestand) zu IP-BSA ADSL Stand Alone von «Kunde» (Ziel); dieser Wechsel ist nur möglich, wenn die betreffende TAL im WITA-Bestand ist

2.2.3 Die Telekom (Wholesale) weist Produktgruppenwechsellaufträge, die eine maximale Vorlaufzeit von 180 Kalendertagen überschreiten, ab.

2.3 Wechselgeschäftsfälle mit Anbieterwechsel

Die Geschäftsfallart mit Anbieterwechsel beinhaltet die Geschäftsfälle „Providerwechsel (PV)“ und „Verbundleistung (VBL)“. Voraussetzung für diese Geschäftsfälle ist, dass eine erfolgreiche Vorabstimmung gemäß den Regelungen der vorgenannten Vereinbarung Vorabstimmung, ggf. i.V.m. der WBCI-Vereinbarung, stattgefunden hat. Diese Vorabstimmung ist auch dann erforderlich, wenn ein Anbieterwechsel im Sinne der Vereinbarung Vorabstimmung vorliegt und die Bestellung der technischen Ressource gemäß Ziffer 2.1.2 nach Anlage 1 oder 2 dieser Vereinbarung erfolgt.

Im Rahmen der nachfolgenden Regelungen zu den Geschäftsfällen „PV“ und „VBL“ bemessen sich die Rechte und Pflichten von «Kunde» und der Telekom danach, ob diese jeweils die Rolle des TNBauf oder des abgebenden Anbieters („TNBabg“) einnehmen. Die Telekom nimmt die Rolle des TNB als Telekom-Einheit „Telekom (Retail)“, die Rolle des Vorleisters als Telekom-Einheit „Telekom (Wholesale)“ wahr.

Die Telekom (Wholesale) erbringt die für den Anbieterwechsel erforderlichen Leitungsschaltarbeiten werktags (montags - freitags), sofern am Ort der Leitungsschaltarbeiten der Folgetag kein gesetzlicher bundeseinheitlicher oder gesetzlicher regionaler Feiertag ist. Die Telekom (Wholesale) weist Providerwechsel- bzw. Verbundleistungsaufträge für einen Werktag ab, wenn am Ort der Leitungsschaltarbeiten der Folgetag ein gesetzlicher bundeseinheitlicher oder gesetzlicher regionaler Feiertag ist.

Die Telekom (Wholesale) weist Providerwechsel- bzw. Verbundleistungsaufträge, die eine maximale Vorlaufzeit von 180 Kalendertagen überschreiten, ab.

2.3.1 Providerwechsel (PV)

2.3.1.1 Der PV bedeutet, dass sich der Vertragspartner der Telekom (Wholesale) bezüglich eines gleichbleibenden Produktes ändert. Der PV kann mit einer Änderung der Produktvariante verbunden werden und geht in der Regel mit einem Anbieterwechsel des Endkunden einher. Der Geschäftsfall erfordert immer eine Abstimmung des TNBauf mit dem TNBabg. Das Abstimmungsverfahren ist nachfolgend in Ziffer 2.6 geregelt.

2.3.1.2 Ein PV ist z.B. bei folgenden Wechselgeschäftsfällen gegeben:

- IP-BSA ADSL Stand Alone eines anderen Kunden (Bestand) zu IP-BSA ADSL Stand Alone von «Kunde» (Ziel)
- TAL eines anderen Kunden (Bestand) zu TAL von «Kunde» (Ziel)

2.3.2 Verbundleistung (VBL)

2.3.2.1 Die VBL ist der Wechsel zwischen zwei Anbietern bei gleichzeitiger Änderung des Produkts. Der Geschäftsfall erfordert immer eine Abstimmung des TNBauf mit dem TNBabg. Das Abstimmungsverfahren ist nachfolgend in Ziffer 2.6 geregelt.

2.3.2.2 Eine VBL liegt z.B. in folgenden Wechselgeschäftsfällen vor:

- IP-BSA ADSL Stand Alone eines anderen Kunden (Bestand) zu IP-BSA VDSL Stand Alone von «Kunde» (Ziel)
- Endkundenanschlussprodukt der Telekom (Bestand) zu IP-BSA ADSL Stand Alone von «Kunde» (Ziel)
- Endkundenanschlussprodukt der Telekom (Bestand) zu TAL von «Kunde» (Ziel)
- TAL eines anderen Kunden (Bestand) zu IP-BSA ADSL Stand Alone von «Kunde» (Ziel); dieser Wechsel ist nur möglich, wenn die betreffende TAL im WITA-Bestand ist

2.3.2.3 Die Vertragspartner nutzen, sofern die Telekom (Retail) als TNBauf oder TNBabg beteiligt ist, den Geschäftsfall „VBL“ untereinander. Voraussetzung hierfür ist, dass eine erfolgreiche Vorabstimmung gemäß der Regelungen der vorgenannten Vereinbarung Vorabstimmung i.V.m. der WBCI-Vereinbarung stattgefunden hat.

2.3.2.4 Die Telekom ermöglicht im Rahmen der VBL zwischen den Vertragspartnern über die o.g. elektronischen Schnittstellen außerdem eine koordinierte Rufnummernübertragung. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Telekom an der VBL als TNBabg beteiligt ist.

2.4 Koordination von Abschaltung und Bereitstellung

2.4.1 Der koordinierte Anbieter- und / oder Produktwechsel erfordert die Beendigung des Vertragsverhältnisses über das Ursprungsvorleistungsprodukt, das die Telekom (Wholesale) «Kunde» oder einem anderen Kunden oder Endkunden der Telekom (Retail) überlassen hat, die Abschaltung des Ursprungsvorleistungsprodukts sowie die Bestellung und Bereitstellung des Zielvorleistungsprodukts. Die Kündigung und Abschaltung des Ursprungsvorleistungsprodukts richten sich nach dem Vertrag über das Ursprungsvorleistungsprodukt. Die Bestellung und Bereitstellung des Zielvorleistungsproduktes richten sich nach dem Vertrag über das Zielvorleistungsprodukt.

a) Im Falle des PGW gilt der Auftrag zum Wechsel von «Kunde» sowohl als Kündigung des Ursprungsvorleistungsprodukts als auch als Bestellung des Zielvorleistungsprodukts.

b) Im Falle des PV oder der VBL gilt der Auftrag zum Wechsel des TNBauf als Bestellung des Zielvorleistungsprodukts. Die Zustimmung zum Wechsel durch den TNBabg gilt als Kündigung des Ursprungsvorleistungsprodukts mit Wirkung zum von der Telekom (Wholesale) bestätigten Ausführungstermin.

Bestätigt die Telekom (Wholesale) im Zuge ihrer Auftragsbestätigungsmeldung einen späteren Ausführungstermin, gleicht TNBauf den von der Telekom (Wholesale) übermittelten neuen Ausführungstermin mit dem von ihm selbst beauftragten Bereitstellungstermin ab. TNBauf obliegt es, diesen neuen Ausführungstermin unverzüglich an seinen aufnehmenden EKP („EKPauf“) zu übermitteln, damit dieser den neuen Termin seinem Endkunden mitteilen und dem abgehenden EKP („EKPaBg“) eine Terminverschiebung (gemäß der Vereinbarung Vorabstimmung) anzeigen kann. Die Regelungen der Produktverträge zur Bestätigung von Kundenwunschterminen bleiben hiervon unberührt.

TNBabg setzt die Versorgung des Endkunden bis zu diesem Ausführungstermin fort. Hiervon kann TNBabg absehen, sofern dies gemäß § 46 TKG zulässig ist.

Sofern es an diesem Ausführungstermin zu keiner Ausführung des Wechsels kommt und «Kunde» als TNBabg gemäß § 46 TKG den Endkunden bis zum erfolgreichen Wechsel weiterversorgen muss, setzen die Vertragspartner, ggf. mit der nach § 46 TKG zulässigen Unterbrechung, die Leistungsbeziehung bzgl. des Ursprungsvorleistungsprodukts bis zur Realisierung des Wechsels fort. Dies gilt nicht, wenn «Kunde» als EKPaBg oder der EKPaBg von «Kunde» gegenüber dem Endkunden ein außerordentliches Kündigungsrecht ausgeübt hat. Über die am Ausführungstermin nicht erfolgte Schaltung informiert die Telekom gemäß Ziffer 3 und unter den dort genannten Voraussetzungen.

TNBauf stellt eine Terminvorziehung bzw. Terminverschiebung auf einen späteren Termin („Terminverschiebung“) nur dann ein, wenn er hierzu von seinem EKPauf beauftragt wurde. Durch die Terminvorziehung / -verschiebung ändert sich der bestätigte Ausführungstermin entsprechend. Die Telekom (Wholesale) teilt dem TNBabg und dem TNBauf den neuen Ausführungstermin unverzüglich mit. Die Terminvorziehung / -verschiebung funktioniert nur im Rahmen der betrieblichen und technischen Möglichkeiten, sofern diese – soweit vorhanden – außerhalb der für Terminverschiebungen geltenden Fristen gemäß der Produktverträge eingehen.

Die Telekom (Wholesale) überprüft, ob Ab- und Anschaltungstermin übereinstimmen. Sofern die Telekom (Wholesale) vor dem Ausführungstermin als schaltende Partei feststellt, dass Ab- und Anschaltungstermin nicht übereinstimmen, wird sie eine Terminverschiebung (keine Terminvorziehung) gemäß Ziffer 3 und unter den dort genannten Voraussetzungen anfordern.

c) Die Kündigung des Ursprungsvorleistungsprodukts gilt als vom TNBabg nicht erteilt, wenn die Telekom (Wholesale) den Auftrag zum Wechsel berechtigt ablehnt, z.B. weil das gewünschte Zielprodukt an dem gewünschten Standort nicht bereitgestellt werden kann, oder wenn der Auftrag durch den TNBauf storniert wird.

d) Sofern TNBauf die von ihm über die WITA eingestellten Aufträge innerhalb der gültigen WITA-Vorlaufzeiten storniert, obliegt es TNBauf sicherzustellen, dass sein EKPauf hiermit einverstanden ist.

Durch die Stornierung werden die VBL- oder PV-Aufträge sowie etwaige diesbezügliche Bestätigungen der Telekom (Wholesale) oder des TNBabg gegenstandslos.

Sofern nach einer Stornierung in der WITA zur gleichen technischen Ressource später ein neuer VBL- oder PV-Auftrag von TNBauf eingeht, verstehen die Telekom (Wholesale) und der TNBabg diese als eine vollständig neu eingereichte Wechselanfrage / Bestellung, für die ein entsprechend gültiges Vorabstimmungsergebnis gemäß Vereinbarung Vorabstimmung, ggf. i.V.m. der WBCI-Vereinbarung, erfolgt sein muss.

Eine Stornierung des VBL- oder PV-Auftrages durch TNBauf ist ohne erneute Vorabstimmung als sogenanntes technisches Storno möglich. Dies ist in der Regel der Fall, wenn TNBauf feststellt, dass der eingestellte PV- oder VBL-Auftrag in Bezug auf die technische Ressource inhaltlich unverändert bleiben soll, aber aus sonstigen Gründen korrigiert werden muss. Eine solche Stornierung ist jedoch nur dann möglich, wenn der ursprünglich vorabgestimmte Wechseltermin auch bei Neueinstellung des WITA-Auftrages unter Berücksichtigung der produktspezifischen Bereitstellungs- und Kündigungsfristen noch von der Telekom (Wholesale) gegenüber TNBauf und TNBabg eingehalten werden kann und zu keinen inhaltlichen Änderungen führt. Anderenfalls kann die Telekom (Wholesale) den von TNBauf korrigierten PV- oder VBL-Auftrag ablehnen. Im Falle der Ablehnung lebt der stornierte PV- oder VBL-Auftrag nicht wieder auf. TNBauf kann nach erneuter Vorabstimmung einen neuen PV- oder VBL-Auftrag einstellen.

- 2.4.2 Der Geschäftsfall PGW geht mit einer Unterbrechung von maximal einem Werktag (Mo. - Fr.) einher, außer beim Rahmenvertragswechsel bestimmter xDSL-Teilleistung(en), der ohne Unterbrechung erfolgt.
- 2.4.3 Die Geschäftsfälle VBL und PV gehen ebenfalls mit einer Unterbrechung von maximal einem Werktag (Mo. - Fr.) einher. Sofern keine Umschaltung der TAL erforderlich ist, erfolgt der Wechsel „unterbrechungsfrei“, z.B. bei dem Wechsel
- von ADSL Shared eines anderen Kunden zu ADSL Shared von «Kunde» (PV)¹⁾
 - von ADSL Stand Alone eines anderen Kunden zu ADSL Stand Alone von «Kunde» (PV)¹⁾
 - von SDSL Stand Alone eines anderen Kunden zu SDSL Stand Alone von «Kunde» (PV)¹⁾
 - von VDSL Stand Alone eines anderen Kunden zu VDSL Stand Alone von «Kunde» (PV)¹⁾
 - von einem DSL der Telekom zu ADSL Shared von «Kunde» (VBL), wenn dieser noch verfügbar ist und in unveränderter technischer Konstellation (z.B. Anschlussleitung und DSL-Splitter) bestehen bleibt und der Übernahme keine technischen oder betrieblichen Gründe entgegenstehen.

- von einem IP-Anschluss der Telekom, der gleichartig zu ADSL Stand Alone (ohne ADSL Stand Alone Annex J) ist, zu ADSL Stand Alone (ohne ADSL Stand Alone Annex J) von «Kunde» (VBL) ¹⁾
 - von einem IP-Anschluss der Telekom, der gleichartig zu ADSL Stand Alone Annex J ist, zu ADSL Stand Alone Annex J von «Kunde» (VBL) ¹⁾
- und
- von einem IP-Anschluss der Telekom, der gleichartig zu VDSL Stand Alone ist, zu VDSL Stand Alone von «Kunde» (VBL) ¹⁾

¹⁾ *sofern nicht aus technischen oder betrieblichen Gründen (z.B. bei einem gleichzeitigen Upgrade auf eine höhere Bandbreite) ein Wechsel des Ports erforderlich ist*

2.4.4 Die Telekom (Wholesale) koordiniert in den vorgenannten Geschäftsfällen mit Anbieterwechsel die Abschaltung des Ursprungsvorleistungsprodukts sowie die Bereitstellung des Zielvorleistungsprodukts und ermöglicht den Beteiligten (TNBabg und TNBauf) eine elektronische Verständigung über die o.g. elektronischen Schnittstellen.

Die Telekom (Wholesale) übernimmt mit der Koordination eine Verantwortung für den Inhalt übermittelter Informationen nur insoweit, als sie als beteiligte Partei (abgebender, aufnehmender oder schaltender Anbieter) Informationen übermittelt.

2.5 Voraussetzungen für Wechselgeschäftsfälle mit Anbieterwechsel

Die Telekom (Wholesale) übernimmt in den Wechselgeschäftsfällen mit Anbieterwechsel die Koordination unter der Bedingung, dass alle Beteiligten (TNBabg und TNBauf) die o.g. elektronischen Schnittstellen nutzen und wie nachstehend beschrieben mitwirken. Voraussetzung für diese Wechselgeschäftsfälle ist, dass eine erfolgreiche Vorabstimmung gemäß den Regelungen der zwischen EKPauf und EKPabg abgeschlossenen Vereinbarung Vorabstimmung, ggf. i.V.m. der WBCI-Vereinbarung, stattgefunden hat.

2.6 Abstimmungsverfahren beim Wechsel

2.6.1 «Kunde» ist TNBabg / anderer Kunde oder die Telekom (Retail) ist TNBauf

Ist «Kunde» TNBabg, stellt die Telekom (Wholesale) «Kunde» über die von «Kunde» genutzten o.g. elektronischen Schnittstellen zu dem betroffenen Ursprungsvorleistungsprodukt die „Ankündigung des Wechsels“ (Ankündigungsmeldung, sog. AKM-PV) und den gewünschten Termin des TNBauf (Wunschtermin) für den Wechsel ein.

Mit der AKM-PV übermittelt TNBauf folgende Mindestangaben an «Kunde»:

- WITA-Vertragsnummer
- Wechseldatum

- Vorabstimmungs-ID aus WBCI (ab WITA OSS 7.00)

«Kunde» hat die Möglichkeit, dem Wechsel innerhalb einer festgelegten Antwortfrist von zwei Stunden (Mo. - Fr.) zuzustimmen oder ihn abzulehnen. Hierfür hat «Kunde» die AKM-PV aufzurufen und in der Rückmeldung (RUEM-PV) seine Zustimmung oder Ablehnung auszudrücken. Im Falle einer negativen RUEM-PV durch «Kunde» nennt dieser einen der folgenden konkreten Ablehnungsgründe:

- VnB = Vertragsnummer nicht im Bestand
- LnB = Line-ID nicht im Bestand
- KVE = keine Vorabstimmung erfolgt (Vertragsnummer bekannt, aber keine Vorabstimmung erfolgt bzw. (ab WITA OSS 7.0) Vorabstimmungs-ID fehlt oder ist fehlerhaft
- Vnv = Vorabstimmung nicht vollständig
- TAV = Termin abweichend, Wechseldatum entspricht nicht dem der Vorabstimmung

Ablehnungen aus anderen Gründen oder Zustimmungen mit einem von der Vorabstimmung abweichenden Wechseltermin sind unzulässig und können von TNBauf eskaliert werden. AKM-PV ohne korrespondierende Vorabstimmung kann «Kunde» immer ablehnen.

«Kunde» verpflichtet sich, seine Antwort in 99 % der Fälle fristgerecht zu erteilen. Fristgerecht sind insoweit nur zulässige Antworten. Erhält die Telekom (Wholesale) als Vorleistungsvertragspartner bis zum Ablauf der Antwortfrist gar keine Rückmeldung von «Kunde», werden die offenen RUEM-PV bei «Kunde» von der Telekom (Wholesale) eskaliert. Dabei werden Daten in Form von Excellisten über ein zentrales E-Mail-Eingangstor bei «Kunde» ausgetauscht. Die Excellisten enthalten jeweils maximal 10 Datensätze und werden jeweils Werktags (Mo.-Fr.) bis 10 Uhr versendet. Der Datenstand der Excellisten bezieht sich immer auf den jeweiligen Vortag (Mo. –So.) Stand 20:00 Uhr, d.h. ggf. nach 20:00 Uhr noch eingegangene RUEM-PV sind nicht berücksichtigt. Nach Eskalation des Auftrags wird dieser bei weiterhin offener RUEM-PV am vierten Werktag abgebrochen und eine ABBM-PV versendet. Der Ablauf des Eskalationsprozesses zwischen «Kunde» und einem anderen Anbieter (nicht die Telekom (Retail)) ist bilateral zu regeln. Sofern die Telekom (Retail) TNBauf ist, findet diese Eskalation auch dann Anwendung, wenn die Ablehnung oder Zustimmung von «Kunde» unzulässig war, z.B. eine Zustimmung mit abweichendem, nicht vorabgestimmten Termin.

Im Falle einer vom TNBauf eingestellten Terminvorziehung informiert die Telekom (Wholesale) «Kunde» über den neuen Ausführungstermin mittels einer neuen Auftragsbestätigungsmeldung (ABM) bzw. ABM-PV; eine erneute Zustimmungsanfrage (AKM-PV) zum neuen Ausführungstermin erfolgt nicht. Die Telekom (Wholesale) geht davon aus, dass hierzu eine Abstimmung gemäß der Vereinbarung Vorabstimmung zwischen den relevanten EKP stattgefunden hat.

Im Falle einer vom TNBauf eingestellten Terminverschiebung auf einen späteren Ausführungstermin informiert die Telekom (Wholesale) «Kunde» über den neuen Ausführungstermin mittels einer neuen ABM bzw. ABM-PV; eine erneute Zustimmungsanfrage (AKM-PV) zum neuen Ausführungstermin erfolgt nicht.

2.6.2 «Kunde» ist TNBauf / anderer Kunde oder die Telekom (Retail) ist TNBabg

«Kunde» gibt die Vorabstimmungs-ID (ab WITA OSS 7.00), ggf. aus WBCI, die WITA-Vertragsnummer bzw. Pseudo-WITA-Vertragsnummer des Telekom (Retail)-Bestandes und den abgestimmten Wechseltermin im Auftrag zum Wechsel an.

Sofern die Telekom (Retail) TNBabg ist, muss «Kunde» bis zu einer Prozessänderung, die die Telekom (Wholesale) ab WITA OSS 9.00 einführt (diese Prozessänderung wird mit einer entsprechenden Vertragsänderung eingeführt), zudem folgendes angeben:

- «Kunde» gibt im VBL-Auftrag die Rufnummer, Endkundenadresse und den/die Namen des/der Anschlussinhaber(s) an.
- «Kunde» gibt alle gemäß der Vorabstimmung zu portierenden Rufnummern im VBL-Auftrag an. Sofern «Kunde» andere Rufnummern angibt als in der Vorabstimmung, sind die Rufnummernangaben des VBL-Auftrags gegenüber der Vorabstimmung führend, d.h. «Kunde» gibt entweder die zu portierenden Rufnummern an oder setzt die Markierung „alle Rufnummern portieren“. Die zu portierenden Rufnummern werden in der ABM von der Telekom (Wholesale) aufgezeigt und entsprechend bestätigt. Eine explizite Beauftragung zur Kündigung der restlichen Rufnummern ist durch «Kunde» nicht erforderlich, da die restlichen Rufnummern von der Telekom (Wholesale) automatisch gekündigt werden.
- «Kunde» gibt im VBL-Auftrag zudem die zur Bestandssuche erforderliche ONKZ/Rufnummer an. Sofern «Kunde» den VBL-Auftrag auf einen Anlagenanschluss bezieht, muss «Kunde» auch die Rechnungsnummer entsprechend in den hierfür vorgesehenen Feldern ONKZ/Rufnummer eintragen. Die Rechnungsnummer teilt die Telekom (Retail) gemäß der Vereinbarung zur Durchführung der Vorabstimmung im Rahmen des Anbieterwechsels dem EKP von «Kunde» mit.

Der Auftrag von «Kunde» zum Wechsel als TNBauf gilt als Auftrag zur Bereitstellung des gewünschten Produkts gegenüber der Telekom (Wholesale).

Die Bestätigungs- und Bereitstellungsfristen - soweit gemäß Produktvertrag über das Zielvorleistungsprodukt vorhanden - beginnen somit mit Einstellung des Auftrags zum Wechsel in der Schnittstelle der Telekom (Wholesale). Für beide Fristen wird der Fristlauf zwischen der Übermittlung der AKM-PV von der Telekom (Wholesale) an den TNBabg und dem Erhalt der RUEM-PV ausgesetzt.

Die Telekom (Wholesale) lehnt den Auftrag ab, wenn der TNBabg die Wechsellanfrage mit der RUEM-PV gemäß Ziffer 2.6.1 ablehnt. Die Übermittlung der Ablehnung (RUEM-PV) des TNBabg gilt insoweit auch gleichzeitig als Ablehnung des Auftrags von «Kunde».

Sofern «Kunde» bzw. sein EKP vor Übermittlung des VBL-Auftrags gegenüber der Telekom (Retail) keine Aussage bzgl. der Mitteilung zur Übernahme der technischen Ressource gemäß der Vereinbarung Vorabstimmung i.V.m. der WBCI-Vereinbarung getroffen hat, lehnt die Telekom (Wholesale) den VBL-Auftrag mit einer ABBM ab.

Die Telekom (Wholesale) lehnt den Auftrag mit einer ABBM, trotz Zustimmung des TNBabg ab, wenn der von diesem gemäß Vorabstimmung bestätigte Wechseltermin eine Vorlaufzeit von 180 Kalendertagen überschreitet. In anderen Fällen der Zustimmung mit abweichendem Termin lehnt die Telekom (Wholesale) den Auftrag nicht ab. «Kunde» kann die Zustimmung mit abweichendem Termin beim TNBabg eskalieren.

Sofern der TNBabg keine der o.g. Schnittstellen nutzt, steht «Kunde» der Prozess gemäß Ziffer 2.6.2 Absatz 1 nicht zur Verfügung. In diesem Fall kann «Kunde» für TAL nach dem Interimsprozess gemäß Anlage 1 verfahren.

3 Regelungen zu § 46 TKG

Maßnahmen nach erfolgter Abstimmung über den Wechseltermin, um einen unterbrechungsfreien Wechsel gemäß § 46 TKG zu ermöglichen

Gegenstand der nachstehenden Regelung sind Maßnahmen, um den Anbieterwechsel gemäß § 46 Abs. 1 TKG in der Fassung vom 10.05.2012 sicherzustellen, sofern «Kunde» (als TNBauf oder TNBabg) und die Telekom - zumindest als schaltender Anbieter - an diesem beteiligt sind.

3.1 Voraussetzungen

Damit die Telekom (Wholesale) wie nachstehend beschrieben handeln kann, muss «Kunde» jeden Auftrag, den er auf Grund eines Anbieterwechsels der Telekom (Wholesale) erteilt (Bereitstellungsauftrag für ein Vorleistungsprodukt, Verbundleistungs- oder Providerwechselfauftrag) gemäß dieser Vereinbarung mit dem Kürzel #abw# wie folgt kennzeichnen:

Bei Aufträgen, die «Kunde» über die o.g. Schnittstellen übermittelt, trägt «Kunde» das Kürzel #abw# an erster Stelle im „Montagehinweisfeld“ ein.

Bei Fax-Aufträgen trägt «Kunde» das Kürzel #abw# im Feld „Lage 1. TAE“ ein.

Bezüglich der Wechselgeschäftsfälle, die zumindest vorerst über Neubereitstellungsauftrag und Kündigung prozessiert werden, obliegt es «Kunde», zusätzlich mit einem Hinweis auf den dazugehörigen Abschaltungsauftrag des TNBabg hinzuweisen. Hierzu trägt «Kunde» als TNBauf nach #abw# einen entsprechenden Hinweis, z.B. „KUE xDSL [WITA-Vertragsnummer]“ im Auftrag ein.

So stellt «Kunde» als TNBauf u.a. sicher, dass der Techniker der Telekom (Wholesale) den korrespondierenden Abschaltauftrag - die Kündigung des TNBabg - am Ausführungstag und am ggf. notwendigen Nachholtermin berücksichtigen kann.

Die Telekom plant ab Q3 2014 die Aufträge automatisiert auf das Vorliegen eines Anbieterwechsels zu prüfen und wird ab Einführung dieses Prozesses die Kündigung (Abschaltung) nur dann vornehmen, wenn die Neubereitstellung (Anschaltung) erfolgreich war.

3.2 Präventive Terminverschiebung und Stornierung von Kündigungen

Ein unterbrechungsfreier Wechsel setzt voraus, dass der von «Kunde» bei der Telekom (Wholesale) beauftragte Abschaltungstermin (Kündigungstermin) mit dem Anschaltungstermin (Bereitstellungstermin) übereinstimmt. Sofern die Telekom (Wholesale) Unterschiede bezüglich der Termine feststellt, leitet sie eine der folgenden Maßnahmen ein:

Terminverschiebung bei Anbieterwechsel durch Neubereitstellungsauftrag und Kündigung:

Sofern die Telekom (Wholesale) im Einzelfall Unterschiede bezüglich der ihr erteilten Neubereitstellungs- und Kündigungsaufträge erkennen kann, fordert sie «Kunde» als TNBabg auf, die Kündigung auf den von ihr in der Aufforderung genannten Termin zu verschieben (keine Terminvorziehung). Die Telekom (Wholesale) richtet diese Anforderung an die ihr bekannten Ansprechpartner des Auftragsmanagements von «Kunde».

Es obliegt «Kunde», nach Erhalt einer solchen Aufforderung als TNBabg unverzüglich - zumindest unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Vorlaufzeiten für Terminverschiebungen - die angeforderte Terminverschiebung über die o.g. Schnittstellen bei der Telekom (Wholesale) einzustellen.

Ablehnung und Stornierung einer Kündigung:

Sofern «Kunde» als TNBabg nach einer erfolgten Vorabstimmung gemäß der Vereinbarung Vorabstimmung i.V.m. der WBCI-Vereinbarung mit der Telekom (Retail) als TNBauf mit positivem Ergebnis das jeweilige Vorleistungsprodukt selbst kündigt, wird die Telekom (Wholesale) den Kündigungsauftrag per Abbruchmeldung ablehnen und die Zustimmung zum Wechsel (AKM-PV) und somit die Kündigung des Vorleistungsproduktes wie vorstehend beschrieben mittels der RUEM-PV von «Kunde» erwarten.

Sofern «Kunde» als TNBabg vor einer erfolgten Vorabstimmung gemäß der Vereinbarung Vorabstimmung, ggf. i.V.m. der WBCI-Vereinbarung mit TNBauf, mit positivem Ergebnis das jeweilige Vorleistungsprodukt selbst gekündigt hat, storniert «Kunde» unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Vorlaufzeiten für Stornierungen die Kündigung des Vorleis-

tungsproduktes. «Kunde» storniert unverzüglich, sobald gemäß der Vereinbarung Vorabstimmung die positive Vorabstimmungsantwort vorliegt oder er über diese vom EKPaBg informiert wurde.

Sofern gemäß der Vereinbarung Vorabstimmung die Übernahme der technischen Ressource nicht mitgeteilt wird, nimmt TNBabg die Kündigung erneut vor, wobei er hinsichtlich des Kündigungstermins beachtet, ob gemäß der Vereinbarung Vorabstimmung der Prozess „Sicherer Hafen“ von EKPauf angefordert wurde.

3.3 Verfahren für nicht erfolgte Schaltungen am Ausführungstermin (TKG-NeLI)

Die Telekom (Wholesale) informiert «Kunde» als TNBauf gemäß der Anlage 4 der Vereinbarung Vorabstimmung über die am jeweiligen Ausführungstag nicht vorgenommenen Schaltungen, die im Zusammenhang mit einem Anbieterwechsel stehen.

Sofern die Telekom (Retail) als TNBauf und «Kunde» als TNBabg am Anbieterwechsel teilnehmen, informiert die Telekom (Wholesale) «Kunde» (TNBabg) bis 17:00 Uhr des Ausführungstages (x) über das Scheitern des Anbieterwechsels gemäß Anlage 4 der Vereinbarung zur Durchführung der Vorabstimmung im Rahmen des Anbieterwechsels über das Scheitern des Anbieterwechsels.

4 Pflichten von «Kunde» bei Wiederverkauf

Überlässt «Kunde» auf Basis der bestehenden Produktverträge Dritten Leistungen zum Weiterverkauf im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, stellt «Kunde» durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Dritten die Erfüllung des Zwecks dieser Vereinbarung sicher.

5 Vertraulichkeit

Die Vertragspartner behandeln diese Vereinbarung und die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung auszutauschenden Informationen als vertraulich. Die zwischen den Vertragspartnern bestehenden Vertraulichkeitsvereinbarungen gemäß den jeweiligen Produktverträgen gelten insoweit entsprechend.

6 Wirksamwerden und Laufzeit

Diese Vereinbarung wird mit dem Tag der beiderseitigen Unterzeichnung wirksam.

Sie tritt außer Kraft, sobald zwischen den Vertragspartnern kein wirksamer in der Präambel aufgeführter Produktvertrag mehr besteht und keine entsprechenden Produkte mehr im Bestand von «Kunde» sind.

Das Recht jedes Vertragspartners zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

7 Aufhebung der Bestimmungen aus den Produktverträgen

Mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung treten folgende Regelungen, soweit diese jeweils zwischen den Vertragspartnern abgeschlossen sind, außer Kraft und werden durch die Regelungen dieser Vereinbarung nebst Anlagen ersetzt:

- Ziffern 1.4. und 2.1. der TAL-Änderungsvereinbarung WITA (Stand 08.04.2011 oder 24.07.2012) nebst Anhang 1 und 2
- Ziffer 10 des IP-BSA 2010-Vertrages nebst Anlagen 2 und 3 (Stand 24.01.2012)
- Ziffer 10 des WIA 2010-Vertrages ab Version V02-03 bis V05-0X (Stand ab 01.05.2012) nebst Anlagen 2 und 3
- Ziffer 10 des WIA-Vertrages Version 06-02 (Stand 01.07.2009) nebst Anlagen 2 und 3
- Ziffern 12 und 13 des WIA-Vertrages ab Version V01-01 bis V05-0X (Stand ab 01.08.2008 bis 30.06.2009) nebst Anlagen 2 und 3
- Ziffern 10 und 11 des WIA-Vertrages ab Version V06-05 bis V07-01 (Stand ab 01.11.2009 bis 01.04.2010) nebst Anlagen 2 und 3
- Ziffern 10 und 11 des W-VDSL-Vertrages ab Version V03-02 bis V05-02 (Stand ab 01.07.2009 bis 01.07.2010) nebst Anlagen 2 und 3.

Soweit in den vorgenannten Produktverträgen an anderen Stellen auf die zu ändernden Ziffern und Anlagen verwiesen wird (z.B. Ziffer 1.1 der TAL-ÄV, Ziffer 7 der Anlage 1 zum HV IP-BSA 2010), verstehen die Vertragspartner diese Verweise als entsprechende Verweise auf die Regelungen dieser Vereinbarung zum Anbieter- und Produktgruppenwechsel und Vorabstimmung.

Soweit die Vertragspartner die Vereinbarung zum Anbieter- und / oder Produktwechsel bei Nutzung der WITA-Schnittstelle vereinbart haben, bleibt diese von dieser Vereinbarung unberührt und findet Anwendung für die Wholesaleaufträge, für die keine Vorabstimmung gemäß dieser Vereinbarung vor Übermittlung des Wholesaleauftrags erfolgt ist.

8 Sonstige Bestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform gemäß § 126 BGB. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Die Telekom kann Anpassungen oder Ergänzungen der Vertragsbestimmungen vornehmen, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages auf Grund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken oder zur Beseitigung von Widersprüchen erforderlich ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn Änderungen der Umstände

auf Grund von Vorgaben der BNetzA, von Gesetzesentwicklungen oder sonstigen Änderungen von Rechtsvorschriften oder von Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen eintreten und eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags hiervon betroffen sind. Die Telekom wird «Kunde» unverzüglich nach Kenntniserlangung über das Vorliegen einer solchen Entscheidung informieren.

Bei beabsichtigten Änderungen der Vertragsbestimmungen i.S. des vorstehenden Absatzes berücksichtigt die Telekom berechnigte Interessen von «Kunde» und teilt diese Änderungen unverzüglich nach Kenntniserlangung des die Änderung erforderlich machenden Grundes i.S. des vorstehenden Absatzes «Kunde» schriftlich mit.

Sofern «Kunde» der Telekom mitteilt, dass er die Voraussetzungen für die beabsichtigte Änderung nach Abs. 2 gänzlich oder in Teilen für nicht gegeben hält, teilt er der Telekom dies unverzüglich schriftlich, mit entsprechender Begründung, mit. Die Vertragspartner werden – ggf. unter Einbeziehung der anderen Marktteilnehmer über die Verbände (insbesondere VATM, BREKO etc.) - daraufhin Gespräche über die Frage des Vorliegens der Voraussetzung sowie für Art und Umfang der Änderung mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung führen. Soweit notwendig, sollen bestehende Möglichkeiten der Einbeziehung oder Befragung derjenigen Stellen, die einen Verwaltungsakt oder eine Rechtsvorschrift oder Gerichtsentscheidung entsprechend Abs. 2 erlassen haben, ausgeschöpft werden, um bei bestehenden Zweifeln oder Unklarheiten den beabsichtigten Willen der betreffenden Stelle zu ergründen. Die Telekom darf Änderungen auch ohne vorherige Gespräche gemäß Satz 2 und 3 vornehmen, soweit auf Grund der Entscheidung ein unverzügliches Handeln geboten ist - insbesondere, wenn ihr auf Grund von Verzögerung unabwendbare Zwangsmaßnahmen durch die betreffenden Stellen drohen.

Im Übrigen bedürfen Änderungen der Vertragsbestimmungen der Zustimmung durch «Kunde», d.h. solche Änderungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch «Kunde» wirksam.

Das Recht der Vertragspartner nach § 313 BGB bleibt bestehen.

Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt das deutsche Recht. Der Gerichtsstand bestimmt sich nach dem Sitz der beklagten Partei.

Diese Vereinbarung wird in zwei Originalen ausgefertigt, von denen jeder Vertragspartner eines erhält.

Ort, den

Ort, den

«Name1»

«Name2»

Telekom Deutschland GmbH

«Name1»

«Name2»

Telekom Deutschland GmbH

Anlagen

- 1 Prozess zum Abstimmungsverfahren beim Anbieterwechsel, sofern ein Produkt nicht auf WITA ist
- 2 Prozess zur Abwicklung von Wechselgeschäften per „Neubereitstellung“ und „Kündigung“
- 3a) Darstellung von Geschäftsfällen zum Anbieter- und Produktwechsel bei DSL / FTTH
- 3b) Darstellung von Geschäftsfällen zum Anbieter- und Produktwechsel bei TAL